

► Betreuung

Initiative „Demenz Partner“ vermittelt Wissen

| Erkrankt der Partner an Demenz, ermöglichen Ehepartner und Angehörige, dass die Betroffenen lange daheim versorgt werden können. Im Rahmen der Aktion der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. (DAzG) werden „Demenz Partner“ geschult. Damit soll das Wissen über die Erkrankung vertieft und der Umgang mit Erkrankten erleichtert werden. |

Die DAzG (www.deutsche-alzheimer.de, Alzheimer-Telefon: 030 259 37 95 14) wird dabei vom Bundesministerium für Gesundheit unterstützt und hat ein spezielles Portal (www.demenz-partner.de) hierzu eingerichtet. Interessierte nehmen an einem 90-minütigen kostenlosen Kompaktkurs Demenz bzw. einer vergleichbaren Informationsveranstaltung teil. Dabei lernen die Teilnehmer Grundlagen zum Krankheitsbild, wie sich Erkrankte fühlen können und im Alltag eingeschränkt sind, wie sie unterstützt werden können und was dies für Angehörige bedeutet. Ein kurzes Video über eine von dem Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) organisierte Veranstaltung gibt einen Einblick in Ablauf und Kursinhalte (<https://youtu.be/i0FpkXWkot8>).

PRAXISTIPP | Anwälte mit Schwerpunkt im Pflege- oder Seniorenrecht können als Serviceleistung die Teilnahme an solchen Veranstaltungen für Mandanten oder Gruppen (z. B. auch Seniorenvereine) organisieren.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Betreutes Wohnen wegen Demenz als außergewöhnliche Belastung, SR 18, 57
- Wenn der Versicherte demenzkrank wird, SR 16, 39

► Landgericht Nürnberg-Fürth

Der Totenfürsorgeberechtigte führt die Bestattung durch

| Das Recht zur Totenfürsorge steht demjenigen zu, den der Verstorbene mit den Angelegenheiten der Bestattung – ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten – betraut. |

Die Erblasserin setzte ihren Sohn zum Alleinerben ein und enterbte ihre Tochter. Im Testament ordnete sie an, dass sie eine Bestattung im Grab ihrer Eltern möchte. Die Tochter sollte von ihrem Tod nicht verständigt werden. Der Sohn bestattete seine Mutter aber in einem Urnengrab an seinem Wohnort. Die Tochter beantragte die Umbettung. Das LG Nürnberg-Fürth (19.6.18, 6 O 1949/18, Abruf-Nr. 205154) hat den Antrag angelehnt. Diese Aufgabenzuweisung ist losgelöst vom Erbrecht. Vorliegend sollte die Tochter aber nicht einmal über den Tod der Verstorbenen informiert werden.

MERKE | Zu beachten ist allerdings, dass eine im Widerspruch zum Willen des Verstorbenen stehende Art und Weise oder Ort der Bestattung ausnahmsweise eine spätere Umbettung des Leichnams bzw. der Urne rechtfertigen kann.

Lernen, mit Demenz umzugehen und zu helfen



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 205154